



EUROPÄISCHE  
FACHHOCHSCHULE

**Ordnung für die Praxisphasen  
(Praxis-Ordnung)**

**der Europäischen Fachhochschule Rhein/Erft (EUFH)  
European University Of Applied Sciences**

für die dualen  
Studiengänge

**Business Development Management**  
**Finanz- und Anlagemanagement**  
**General Management (Blockmodell, 2+3-Modell)**  
**Handelsmanagement**  
**Industriemanagement (Product and Innovation Management)**  
**Logistikmanagement**  
**Vertriebsingenieur**  
**Wirtschaftsinformatik**  
**Wirtschaftsingenieur (Blockmodell, 2+3-Modell)**

## Inhaltsübersicht

Präambel.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziele und Inhalte der Praxisphase.....	3
§ 3 Dauer der Praxisphase.....	3
§ 4 Praxisunternehmen .....	3
§ 5 Betreuung der Praxisphase.....	4
§ 6 Bewertung der Praxisphase (Prüfungsleistung) in dualen Bachelorstudiengängen.....	4
§ 7 Bewertung der Praxisphase (Prüfungsleistung) in dualen Masterstudiengängen .....	4
Schlussbestimmungen.....	5
§ 8 Inkrafttreten.....	5

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 sowie 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Europäische Fachhochschule Rhein/Erft (EUFH) folgende Praxis-Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Praxis-Ordnung gilt für alle Studierenden der dualen Studiengänge und enthält die allgemeinen Vorschriften für die Praxisphasen.
- (2) Die Studierenden und das Unternehmen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Praxisphasen dieser Praxis-Ordnung entsprechen.

### **§ 2 Ziele und Inhalte der Praxisphase**

- (1) Eine Praxisphase ist ein in das duale Studium integrierter Ausbildungsabschnitt zur Erlangung bzw. Weiterentwicklung berufspraktischer Kompetenz. <sup>2</sup>Praxisphasen sind von der Hochschule geregelt, inhaltlich bestimmt und werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.
- (2) Die Tätigkeiten während der Praxisphase sollen berufs- und branchentypische Arbeiten umfassen, wobei die während des Studiums erworbenen Kenntnisse durch die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben oder die Bearbeitung geeigneter Projekte im Unternehmen angewandt und vertieft werden.

### **§ 3 Dauer der Praxisphase**

- (1) Die Ausbildungsabschnitte Theorie an der EUFH und Praxis in einem Unternehmen finden im Wechsel statt; dabei betragen die Theorie- und Praxisphasen im dualen Blockmodell der Bachelorstudiengänge regelmäßig je 11 Wochen pro Semester.
- (2) Im dualen 2+3-Modell der Bachelorstudiengänge erfolgt der Wechsel zwischen Theorie- und Praxisphasen tageweise, fortlaufend über das gesamte Studium hinweg.
- (3) Im dualen Masterstudiengang „Business Development Management“ umfasst die Theoriephase 20 Tage im Semester, die jeweils in Einheiten von 3-4 Tagen geblockt durchgeführt wird, die restliche Zeit ist Arbeitszeit im Unternehmen.
- (4) Die Praxisphasen sind gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren. <sup>2</sup>Über ihre Ableistung ist ein Nachweis zu führen.

### **§ 4 Praxisunternehmen**

- (1) Die Studierenden sind verantwortlich für die Bewerbung um einen Praktikums- oder Ausbildungs-, im Falle des dualen Masterstudiums einen Arbeitsplatz in einem Unternehmen. <sup>2</sup>Sie werden von der Hochschule bei der Suche und Auswahl eines Unternehmens beraten und unterstützt.
- (2) Als Praxisphase können alle Tätigkeiten in Unternehmen anerkannt werden, wenn diese Unternehmen die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Praxisphase im Sinne des § 2 bieten. <sup>2</sup>Insbesondere sichert es zu, die Teilnahme der/des Studierenden an den im Studiengang vorgesehenen Präsenzveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen, praxisrelevante Themen für Transferprojekte und für die Bachelor-Arbeit bzw. Master-Thesis bereitzustellen und deren Anfertigung während der betrieblichen Arbeitszeit zu ermöglichen. <sup>3</sup>Hierüber wird eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule und dem jeweiligen Unternehmen

abgeschlossen werden, mit der sichergestellt wird, dass Dauer und Inhalte den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.

- (3) Sollte aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, ein Wechsel des Unternehmens erforderlich sein, werden mögliche Fristen für die Ableistung von praxisbezogenen Prüfungsleistungen bis zur Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Unternehmen gehemmt. <sup>2</sup>Die EUFH unterstützt den Studierenden in diesem Fall bei der Suche nach einem neuen Praktikums-, Ausbildungsbetrieb oder Arbeitsverhältnis. <sup>3</sup>Das Unternehmen soll im Falle eines Wechsels angehört werden.

## **§ 5 Betreuung der Praxisphase**

- (1) Die Studierenden haben der Hochschule gegenüber den Nachweis über einen Praktikums- oder Ausbildungsplatz zu erbringen. <sup>2</sup>Im Falle des dualen Masterstudiengangs ist der Nachweis über ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Unternehmen zu erbringen.
- (2) Die fachliche Betreuung für die Praxisphasen wird von den Mitgliedern der Fachbereiche der Hochschule sowie von einem vom Unternehmen zu benennenden betrieblichen Betreuer durchgeführt. <sup>2</sup>Der betriebliche Betreuer ist in allen Belangen der betrieblichen Tätigkeit unmittelbar anzusprechen.

## **§ 6 Bewertung der Praxisphase (Prüfungsleistung) in dualen Bachelorstudiengängen**

- (1) Für die Anrechnung einer Praxisphase muss auf der Basis einer hochschuleitigen Aufgabenstellung ein individueller Bericht („Praxisreflexion“) angefertigt werden, in der die erworbenen Kenntnisse auf die entsprechenden beruflichen Sachverhalte literaturgestützt angewendet werden.
- (2) Die Praxisreflexion ist mit dem Unternehmen, jedenfalls soweit er Informationen über das Unternehmen enthält, abzustimmen. <sup>2</sup>Sie ist binnen drei Monaten nach Vergabe des Themas einzureichen.
- (3) Diese Praxisreflexion wird vom Verantwortlichen für die fachliche Betreuung der Hochschule mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Die Bewertung kann weitere Hinweise enthalten.

## **§ 7 Bewertung der Praxisphase (Prüfungsleistung) in dualen Masterstudiengängen**

- (1) Für die Anrechnung einer Praxisphase muss als (schriftliche) Prüfungsleistung ein Transferprojekt gemäß Modulbeschreibung ausgearbeitet werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind mit dem Unternehmen, jedenfalls soweit sie Informationen über das Unternehmen enthalten, abzustimmen. <sup>2</sup>Sie sind innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Semesters einzureichen.
- (3) Die schriftliche Prüfungsleistung wird vom Verantwortlichen für die fachliche Betreuung der Hochschule benotet. <sup>2</sup>Die Bewertung kann weitere Hinweise enthalten.

## Schlussbestimmungen

### § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Praxis-Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Brühl, den 19.08.2015



---

Der Präsident der Europäischen Fachhochschule  
Prof. Dr. Birger Lang